
**Benützung öffentliche Parkplätze
Verordnung
(Parkierungsverordnung)**

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundsatz 3	
2	Parkierungsordnung	3
2.1	Regelungen	3
3	Parkbewilligungen	4
3.1	Parkbewilligungen; Berechtigungen mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche	4
3.2	Zeitliche Geltung	4
3.3	Örtliche Geltung	4
3.4	Verfahren 5	
3.5	Anbringen am Fahrzeug.....	5
3.6	Rückgabe, Entzug	5
3.7	Zuständigkeit des Gemeinderates	5
3.8	Zuständigkeit der Leitung Einwohnerdienste	6
4	Gebühren	6
4.1	Gebührentarif	6
5	Schlussbestimmungen	6
5.1	Inkrafttreten	6

Sprachregelung

In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Derendingen (Parkierungsreglement),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

§ 1

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften, wird im gesamten Gemeindegebiet zeitlich eingeschränkt.

² Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkbewilligung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2 Parkierungsordnung

2.1 Regelungen

§ 2

In Derendingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:

- a) Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Mit Parkbewilligung kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
- b) Wo nötig kann auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen für bestimmte anzuzeigende Zeiten das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. Dabei kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkbewilligung gestattet werden.
- c) Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss Art. 48 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkbewilligungen keine Gültigkeit haben.

3 Parkbewilligungen

3.1 Parkbewilligungen; Berechtigungen mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche

§ 3

¹ Anspruch auf eine Parkbewilligung mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr haben:

- a) Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen oder ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge;
- b) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

² Parkbewilligungen mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr können ausgestellt werden:

- a) an Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeitenden eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt;
- b) an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkbewilligung angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge;
- c) an Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Derendingen, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht;
- d) an Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Derendingen zur Berufsausübung tätig sind;
- e) in weiteren begründeten Fällen.

³ Eine Parkbewilligung kann maximal zwei berechnigte Fahrzeugnummern enthalten. Die Berechnigung gilt gleichzeitig nur für eines der beiden Fahrzeuge.

3.2 Zeitliche Geltung

§ 4

¹ Parkbewilligungen mit allgemeiner Bezugsberechnigung werden stunden-, tage- oder wochenweise ausgestellt.

² Parkbewilligungen werden, sofern es sich nicht um Parkbewilligungen mit allgemeiner Bezugsberechnigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr - die Minimale 1 Monat. Parkbewilligungen können auch auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt werden.

³ Vorbehalten bleibt § 8.

3.3 Örtliche Geltung

§ 5

¹ Die Parkbewilligungen sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in allen entsprechend signalisierten Zonen gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkbewilligungen auf ausgewählte Zonen beschränken.

² Keine Gültigkeit haben die Parkbewilligungen auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen. Auch entbinden Parkbewilligungen nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumungen etc. zu beachten. Ausnahmebewilligungen können in begründeten Fällen gewährt werden.

3.4 Verfahren

§ 6

- ¹ Parkbewilligungen mit allgemeiner Bezugsberechtigung, also für das stunden-, tage- oder wochenweise Parkieren, können an einem Parkautomaten oder gegebenenfalls online bezogen werden.
- ² Parkbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr werden von der Gemeindeverwaltung oder dem von ihr beauftragten Dienstleister ausgestellt, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Auf Nachfrage muss der Antragsteller die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachweisen.

3.5 Anbringen am Fahrzeug

§ 7

- ¹ Die Parkbewilligung dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.
- ² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

3.6 Rückgabe, Entzug

§ 8

- ¹ Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkbewilligung innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.
- ² Die Gemeinde kann die Parkbewilligungen für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet worden ist.
- ³ Bei Rückgabe der Parkbewilligung besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

3.7 Zuständigkeit des Gemeinderates

§ 9

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht das Parkplatzreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Derendingen und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- ² Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften. Er kann die Einführung in zweckmässiger Form aufgrund des Parkplatzkonzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.

3.8 Zuständigkeit der Leitung Einwohnerdienste

§ 10

Der Leitung Einwohnerdienste obliegt der Entscheid über:

- a) die Abgabe von Parkbewilligungen in Zweifelsfällen;
- b) den allfälligen Entzug von Parkbewilligungen (§ 8, Abs. 2).

4 Gebühren

4.1 Gebührentarif

§ 11

Die Gebühren im Rahmen dieser Parkierungsverordnung und innerhalb des definierten Gebührenrahmens werden im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Derendingen geregelt. Das Genehmigen und Ändern der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

§ 12

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 7. September 2016.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Leiterin Administration



Béatrice Müller

Genehmigungsindex

Version	GR		Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
	Datum	Nr.			
1.0	07.09.16	2016-74	-	01.07.18	Einführung Parkraumbewirtschaftung